An alle Teilnehmer des "Workshop Verwaltungsrecht"

Bitte stets angeben:

Akten-Nr.. 40001595

Hamburg, 31.08.2015 / e

Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Hamburgischen Anwaltverein 32. Workshop Verwaltungsrecht am 12.10.2015, 17:00 - 20:00 Uhr, Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, Raum B-200

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

der Workshop im zweiten Halbjahr 2015 befasst sich mit einem aktuell die Schlagzeilen beherrschenden Thema, den

Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden.

Im Namen des Hamburgischen Anwaltvereins lade ich Sie herzlich ein zum

32. Workshop Verwaltungsrecht am 12.10.2015, 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, Raum B-200.

Das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 soll die Zulässigkeit von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in unterschiedlichen Baugebieten mit differenziert geänderten Vorschriften befördern. Die Gerichte sind mit nachbarrechtlichen Fragen zur Gebietsverträglichkeit der Unterkünfte befasst (Beispiel: HmbOVG, Beschluss vom 28.05.2015 - 2 Bs 23/15 -, Fall Harvestehude). Dabei geht es nicht nur um den Begriff des "Wohnens" in Abgrenzung zur "Anlage für soziale Zwecke", sondern auch darum, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine - wie? - kleine Anlage für soziale Zwecke noch oder eine größere Anlage - abhängig von der jeweiligen planungsrechtlichen Ausgangslage - nicht mehr zulässig ist. Die Hamburger Verwaltung stützt die Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften z.T.

auf § 3 SOG, wo die baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Unterbringung nicht bzw. nicht rechtzeitig geschaffen werden können.

Üblicher Gepflogenheit entsprechend widmen wir uns dem Thema in drei Kurzreferaten mit jeweils anschließender Diskussion. Im Näheren geht es um die Themenblöcke:

- Empirischer Überblick über die tatsächliche Situation in Hamburg -Referent: Heie Kettner, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
- Rechtsgrundlagen für Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden, unter besonderer Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage und Rechtsprechung -Referent: Dr. Ilmer Dammann, Richter am Verwaltungsgericht Hamburg,
- 3. Unterbringung auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel des § 3 SOG Referent: Dr. Christoph Bushart, Behörde für Inneres und Sport.

Die Teilnehmerzahl ist im Interesse einer zugleich lebhaften und inhaltlich fundierten Debatte begrenzt. Ich bitte daher um rechtzeitige Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Hamburgischen Anwaltvereins, Tel.: 040/611635-0.

Mit freundlichen Grüßen